

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 13. März 2024

Versand: 19. März 2024

Regierungsratsbeschluss Nr. 2024-000305

Gemeinde Niederwil IO/AO; K384, Hägglingerstrasse, Strassensanierung mit Gehweg; Gutheissung des Projekts; Rodungsbewilligung; Enteignungstitel; Verpflichtungskredit; Kostenteilung

Sachverhalt

A.

Der Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt ermächtigte am 23. Juni 2022 die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, das Projekt "Gemeinde Niederwil IO/AO; K384, Hägglingerstrasse, Strassensanierung mit Gehweg" öffentlich aufzulegen.

B.

Während der öffentlichen Auflage des Projekts vom 17. Oktober 2022 bis zum 15. November 2022 in den Gemeindeverwaltungen Niederwil und Rottenschwil gingen sechs Einwendungen ein. Diese sind Gegenstand von separaten Entscheiden.

C.

Die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erteilte am 20. November 2023 die fischereirechtliche Bewilligung (Nr. 2023.00340) und am 20. Dezember 2023 die Rodungsbewilligung (Nr. BVUAW.1573).

Die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erteilte am 7. November 2023 die Gewässernutzungsbewilligung (Nr. BVU/502/2023/01).

Die drei Teilbewilligungen bilden Bestandteil des vorliegenden Entscheids über das Bauprojekt.

Erwägungen

1. Zuständigkeit des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist zuständig für den Entscheid über das vorliegende Kantonsstrassenbauprojekt, dessen Baukosten Fr. [REDACTED] betragen (§ 95 Abs. 4 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993 [SAR 713.100]; vgl. § 13 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats [Delegationsverordnung, DelV] vom 10. April 2013 [SAR 153.113]).

2. Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage, Handlungsbedarf

Die Kantonsstrasse K384 führt von Hägglingen durch die Gemeinde Niederwil nach Fischbach-Göslikon. Sie ist als Lokalverbindungsstrasse reduziert (LVS red.) klassifiziert und im betroffenen Projektperimeter, ab AXPO Unterwerk Niederwil bis Fischbach-Göslikon, als Versorgungsroute Typ II ausgewiesen. Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) beträgt rund 1'280 Fahrzeuge (2017).

Die Verbindungsstrasse von Hägglingen nach Niederwil entspricht den heutigen Anforderungen bezüglich Verkehrssicherheit nicht mehr. Die Strassenbreite im Ausserort beträgt teilweise weniger als 5,00 m, und die Strassenführung ist unübersichtlich. Im Innerort ist die Fussgängersituation unbefriedigend. Die Querung der immer mehr befahrenen Hägglingerstrasse ist insbesondere für Schulkinder gefährlich. Mit Protokollauszug vom 19. Oktober 2015 beantragte der Gemeinderat Niederwil den Bau eines neuen Gehwegs zwischen "Emmetweg" und "Im Emmet" entlang der Hägglingerstrasse K384.

Der Belag der K384 ist in einem schlechten Zustand. In der Planung vom Erhaltungsmanagement sind in den nächsten 1–5 Jahren Massnahmen vorgesehen.

2.2 Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Projekt werden folgende Ziele verfolgt:

- Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer
- Verbesserung der Fussgängerbeziehungen
- Anpassung des Strassenquerschnitts
- Instandstellung des sanierungsbedürftigen Strassenkörpers
- Überprüfung Knoten K383/K384
- Lärmoptimierung im Siedlungsraum
- Erneuerung der gemeindeeigenen Werkleitungen

2.3 Projekt und Ausführung

Der Projektperimeter umfasst den Strassenabschnitt der Hägglingerstrasse K384 von der Gemeindegrenze Niederwil/Hägglingen bis zum Knoten K383 (Wohlerstrasse) / K384 (Hägglingerstrasse). Der Projektperimeter erstreckt sich über 1'141 m und teilt sich auf in einen Ausserortsabschnitt mit einer Länge von 802 m und einen Innerortsabschnitt mit einer Länge von 339 m. In Bezug zum räumlichen Basisbezugssystem (RBBS) entspricht dies vom Punkt K622 +130 m bis L632 +70 m.

2.3.1 Varianten / Variantenentscheid

Zu Beginn der Projektierung war die K384 von Niederwil nach Hägglingen als Lokalverbindungsstrasse (LVS) klassifiziert. Es war ein Strassenausbau im Inner- und Ausserort mit einer Strassenbreite von 6,00 m geplant. Ab Mitte 2019 wurde das Kantonsstrassennetz überarbeitet, und der Grosse Rat hat am 8. Juni 2021 die Neuklassierung des Kantonsstrassennetzes beschlossen. Dies hatte Auswirkungen auf das laufende Projekt. Die K384 wurde neu ins untergeordnete Strassennetz, Strassentyp Lokalverbindungsstrasse reduziert (LVS red.) eingestuft. Der Substanzwerterhalt (Sanierung im Bestand) stand im Vordergrund. Infolge des neuen Strassentyps wurden anhand der massgebenden Begegnungsfälle die Strassenbreiten im Ausserort mit 5,00 m und im Innerort mit 5,30 m neu definiert.

2.3.2 Strasse

Im Ausserort richtet sich die neue Strassenachse grundsätzlich nach dem Verlauf der bestehenden Strasse. In zwei Teilbereichen wurde vom Grundsatz abgewichen. Im Bereich QP 6 bis QP 21 führt die Strasse durch das erste Waldareal. Die bestehende Linienführung hat vier aufeinanderfolgende

Kurven auf kurzer Distanz. Diese Kurvenfolge führt im Zusammenhang mit der Kuppe zu einer sehr unübersichtlichen Strassenführung mit ungenügenden Sichtweiten. Das Projekt sieht deshalb in diesem Bereich eine Begradigung der Linienführung vor, weshalb die Strasse in den Abschnitten QP 7 bis QP 10 und QP 12 bis QP 17 bis zu 4,25 m Richtung Norden verschoben wird. Es ergibt sich eine neue Gerade von QP 6 bis QP 19 mit einer Länge von ca. 250 m. Ab QP 28 verläuft die Strasse durch das zweite Waldareal. Hier wurde darauf geachtet, dass nur eine der beidseitigen Böschungen tangiert wird. Der Erwerb für die Bankette findet deshalb nur auf der Nordseite statt.

Im Innerort wird die Strassenlage nicht verändert. Die neue Achse wurde so definiert, dass nur absolut notwendiger Landerwerb entsteht.

Die vertikale Linienführung wurde so gewählt, dass möglichst geringe seitliche Anpassungen entstehen. Das Projekt folgt dem bestehenden Höhenverlauf der Strasse, weshalb die Vorgaben der VSS-Normen nicht überall eingehalten werden können.

Der neue Oberbau sieht im Innerort eine lärmarme Deckschicht vor. Die bestehende Foundation weist eine zu geringe Mächtigkeit auf und erfüllt in fast allen Analysen die Frostsicherheit nicht. Es ist deshalb ein kompletter Ersatz der Foundation vorgesehen.

Ausserhalb der Bauzone sind die seitlichen Bankette mit einer Breite von 75 cm geplant. Die Breite wurde bewusst schmaler als nach kantonaler Vorgabe gewählt, um das Verhältnis zur Gesamtbreite der Strasse zu wahren und um den Erwerb von Landwirtschaftsland (grösstenteils Fruchtfolgefläche) möglichst klein zu halten.

Innerhalb der Bauzone werden gegenüber den Liegenschaften Randabschlüsse versetzt. Bei Rändern mit Strassenabwasser sind für den Wasserabfluss Anschläge von 3,0 cm und Wassersteine vorgesehen.

2.3.3 Kunstbauten

Stützmauer S-07215:

Als Folge des neuen Gehwegs zwischen den Gemeindestrassen "Emmetweg" und "Im Emmet" entsteht ein Einschnitt bei der Parzelle 689. Mit der Grundeigentümerin fand eine Besprechung über die liegenschaftsseitige Anpassung statt. Die Höhenüberbrückung soll mittels einer neuen Stützmauer aufgefangen und das dahinterliegende Land ausgeebnet werden.

Zwischen Profil D bis zur Abschrägung wird die maximale Höhe gemäss § 111 BauG von 1,80 m über eine Länge von 6,30 m überschritten. Die Mauerhöhe beträgt in diesem Bereich 1,85–2,30 m. Diese Überschreitung dient einerseits einem regelmässigen Mauerbild und andererseits einer besseren Anpassung an das bestehende Gelände. Für die Überschreitung ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich.

Stützmauer S-07204:

Die bestehende Mauer ist in schadhaftem Zustand und muss ersetzt werden. Die neue Mauer muss infolge Sichtweite der Einfahrt zur Einzelgarage zurückversetzt werden. Es fanden mehrere Besprechungen mit dem Grundeigentümer statt, welche zur vorliegenden Lösung führten. Bei der gewählten Bauweise wurde darauf geachtet, dass der Eingriff in das bestehende Gelände (Garten mit viel Bepflanzung und Biotop) möglichst gering ausfällt.

Im Bereich Profil A–C beträgt der Abstand zur Kantonsstrasse weniger als 2,00 m (minimal 1,20 m), und die Mauerhöhe übersteigt das erforderliche Mass von 1,80 m (maximal 2,20 m). Diese Überschreitung dient einerseits einem regelmässigen Mauerbild und andererseits einer besseren Anpassung an das bestehende Gelände. Die Gesamtsituation wird gegenüber heute wesentlich verbessert. Für die Überschreitung ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich.

2.3.4 Fussgängerverbindungen

Die Fussgänger-Hauptbeziehung ins Dorfzentrum und zur Schule beziehungsweise zum Kindergarten führt über die Rütistrasse. Die Verbindung zur Wohlerstrasse soll deshalb nicht ausgebaut werden. Als Verbesserungsmassnahmen sind einerseits eine neue Gehweg-Verbindung vom "Emmetweg" zu "Im Emmet" und andererseits der Ausbau der Verbindung "Rosenweg" zur "Wohlerstrasse" geplant. Die erste Verbindung ist mit einer Breite von 1,75 m und die zweite mit einer Breite von 1,50 m geplant. Die Normbreite von 2,00 m wurde, aufgrund des geringen Fussgängeraufkommens und um die Eingriffe in die angrenzenden Grundstücke minimal zu halten, bewusst unterschritten. Auf der Ostseite des Einmünders Rütistrasse wird eine Fussgänger Querungsstelle mit Fussgängerstreifen über die K384 eingerichtet. Die Verbindung Rebenackerweg zur Rütistrasse mit einer Länge von ca. 100 m wird lediglich von Einzelpersonen (eine Liegenschaft) begangen. Das Kosten/Nutzen-Verhältnis für eine Gehwegerstellung ist nicht gegeben. Alternativ können diese Personen auch via Wendelinsmatt / Emmetweg in die Rütistrasse gelangen.

Die Wanderroute Bremgarten–Maiengrüen (Route 99) quert die Hägglingerstrasse bei der Kreuzung mit der Rütistrasse und dem Emmetweg wie auch beim Areal der AXPO Grid AG und führt dort zusätzlich über einen Parallelweg von ca. 27 m entlang der Kantonsstrasse. Dieser Parallelweg wird mit einer Breite von 1,00 m neu erstellt. Für die Oberfläche ist eine Chaussierung (Netstaler) vorgesehen.

2.3.5 Strassenentwässerung

Die bestehende Strassenentwässerung im Baugebiet ist an die in der Hägglingerstrasse verlaufende Gemeindekanalisation angeschlossen. Die bestehenden Strassenabläufe müssen infolge falscher Lage ersetzt werden. Die neuen Strassenabläufe werden wiederum an die Gemeindekanalisation angeschlossen.

Im Ausserort-Bereich wird das Strassenabwasser über die gesamte Länge seitlich über die Schulter geleitet. In Einschnitten versickert das Abwasser in die seitlichen Bankette, welche in der obersten Schicht einen Schotterrasen aufweisen. Ausserhalb der Einschnitte wird das Bankett in der obersten Schicht mit Mergel ausgeführt. Die Versickerung erfolgt dabei im angrenzenden Kulturland. Aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit im Untergrund, ist eine Sickerleitung (Planumsentwässerung) mit Überlaufschächten im Bankett geplant. Die Deckel der Überlaufschächte werden einige Zentimeter über der Bankettoberfläche versetzt. Sie dienen als Notüberläufe bei starken Regenereignissen.

Zwischen Querprofil [QP] 8 und QP 9 befindet sich der Höchstpunkt im Projektperimeter. Die Sickerleitung im Abschnitt QP 1 bis QP 8 wird deshalb an den Moosbach, und im Abschnitt QP 9 bis Innerort/Ausserort-Grenze an die bestehende Ableitung zum Zigbach angeschlossen.

Die bestehende Ableitung zum Zigbach hat in der ersten Haltung (Kontrollschacht KS Z 1504 – KS Z 1503) einen Durchmesser von lediglich 150 mm. Ab KS Z 1503 beträgt der Durchmesser 300 mm. Als Notüberlauf bei starken Regenereignissen ist deshalb beim KS Z 1504 eine Verbindungsleitung in die gegenüberliegende Sickerleitung (Anschluss an die Mischabwasserkanalisation) vorhanden. Mit dem Strassenprojekt ist geplant, den Engpass in der Ableitung zum Zigbach (150 mm) durch eine Kunststoffleitung mit Durchmesser 300 mm zu ersetzen, so dass der Notüberlauf in die Sickerleitung aufgehoben werden kann.

2.3.6 Rodung

Für die Realisierung des vorliegenden Projekts ist die Rodung von Wald im Umfang von 833 m² (definitiv) respektive 1'792 m² (vorübergehend) nötig. Die Ersatzaufforstung für die definitive Rodung erfolgt im Umfang von 467 m² im Projektperimeter respektive 366 m² in Rottenschwil (Parzellen 332 und 336).

2.3.7 Beleuchtung

Im Auftrag der Gemeinde Niederwil wurde durch die AEW Energie AG ein Beleuchtungsprojekt ausgearbeitet. Es sind neue Kandelaber mit LED-Leuchtmitteln vorgesehen. Die Standorte der neuen Kandelaber können dem Werkleitungsplan Nr. 233 entnommen werden. Das gesamte Projekt ist im Werkleitungs-Koordinationsplan Nr. 230 dargestellt.

2.3.8 Übrige Werkleitungen, weitergehende Informationen

Informationen zu den übrigen Werkleitungen finden sich im technischen Bericht und im Werkleitungs-Koordinationsplan Nr. 230 der KIP Ingenieure und Planer AG, Wohlen.

Für weitergehende Informationen wird auf den technischen Bericht und die Pläne des Projektverfassers verwiesen.

3. Rechtsgrundlagen

Es handelt sich um ein Vorhaben an einer Kantonsstrasse. Die Zuständigkeit für den Bau liegt gemäss § 86 Abs. 1 lit. a BauG und § 5 Abs. 1 des Gesetzes über das kantonale Strassenwesen (Strassengesetz, StrG) beim Kanton.

Die finanziellen Verpflichtungen für das vorliegende Projekt erstrecken sich über mehrere Jahre und übersteigen die Kreditkompetenzsumme von Fr. [REDACTED]. Deshalb wird gemäss §§ 24 und 28 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) ein Verpflichtungskredit beantragt. Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 2 GAF) und wird in der Investitionsrechnung geführt.

Im vorliegenden Projekt sind Sanierungsmassnahmen, welche die Funktionsfähigkeit von bestehenden Verkehrsanlagen erhalten oder wiederherstellen, gemäss § 2 Abs. 4 StrG vorgesehen. Gemäss § 1 Abs. 1 der Kantonsstrassenverordnung (KSV) gelten als Sanierung Massnahmen an bestehenden Verkehrsanlagen zur Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Verkehrsanlage sowie zur Anpassung der Verkehrsanlage an geänderte Anforderungen an die Leistungs- und Funktionsfähigkeit. Dazu gehören insbesondere Anpassungen aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben, aus Gründen der Verkehrstechnik oder der Verkehrssicherheit sowie zum Schutz der Umwelt. Gemäss § 10 Abs. 2 StrG beschliesst der Regierungsrat über Verpflichtungskredite zulasten der Strassenrechnung für Sanierungen, sofern ein Beitragsbeschluss der Gemeinde gemäss § 32 StrG vorliegt. Ausgaben für die Sanierung von Kantonsstrassen und weiteren Verkehrsanlagen von kantonalem Interesse unterstehen nicht dem Ausgabenreferendum (§ 10 Abs. 3 StrG).

Die Kostenbeteiligung der Gemeinden richtet sich nach §§ 29–33 StrG.

4. Finanzielles

4.1 Kostenvoranschlag

Die Kosten inklusive Landerwerb, Vermessung und Vermarktung basieren gemäss Kostenvoranschlag des Projektverfassers auf den Preisen von 2022 und sind wie folgt veranschlagt (inklusive MwSt.). Das Kreditrisiko besteht aus einem Zuschlag von 10 % für Unvorhergesehenes.

Tabelle 1: Kosten Gesamtprojekt

Kosten Gesamtprojekt	Franken
Kostenvoranschlag	
• Baukosten	
• Honorare	
• Landerwerb	
• Übrige Kosten	
• Total	
Kreditrisiko	
Gesamtkosten	

Diese Kosten teilen sich wie folgt auf die einzelnen Teilprojekte auf:

Tabelle 2: Aufteilung Kosten auf Teilprojekte

Aufteilung Kosten auf Teilprojekte	Kostenvor- anschlag Franken	Kredit- risiko Franken	Total Franken
Innerort			
Ausserort			
Gesamtkosten			

Die Freigabe von Geldern aus dem Kreditrisiko erfolgt ausschliesslich auf einen entsprechend begründeten Antrag des Lenkungsausschusses und fällt in die Kompetenz des Leiters Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

Das Anpassen von Gemeindestrassen, soweit es nicht durch den Ausbau der Kantonsstrasse bedingt ist, geht voll zulasten der Gemeinde. Auch das Anpassen allfälliger Werkleitungen wie Wasser, Gemeindekanalisationen, Elektrisch, Gas, Telefon usw. geht aufgrund der Reversbestimmungen (§§ 104 und 106 BauG) zulasten der Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer beziehungsweise der Gemeinde. Die Strassenbeleuchtung beziehungsweise deren Veränderungen gehen ebenfalls zulasten der Gemeinden (§ 99 BauG). Massnahmen, die über den Ausbaustandard hinausgehen, sind durch die bestellenden Gemeinden oder Anstösserinnen und Anstösser zu finanzieren (§ 8 Abs. 2 StrG). Vorgenannte Massnahmen werden nicht zulasten dieses Kredits finanziert, sondern von der Unternehmung den Bestellenden direkt belastet. Andernfalls wird der Aufwand den Bestellenden zuzüglich Mehrwertsteuer belastet (§ 5 Abs. 1 KSV).

4.2 Werkbeiträge/Kostenteilung

Gemäss § 29 StrG leisten die Gemeinden Beiträge von 35 % an den Bau und Unterhalt der Innerortsstrecken. Gemäss § 33 Abs. 1 StrG gilt dieser Beitragssatz ab dem 1. Januar 2022. Bis 31. Dezember 2021 sind gemäss § 33 Abs. 2 StrG Gemeindebeiträge im bisherigen Umfang zu leisten; mit dem für das vorliegende Projekt beschlossenen Verpflichtungskredit (Vorlaufkosten) wurde der Beitragssatz auf 47 % festgesetzt.

Aufgrund der bis Ende 2021 angefallenen Kosten und der ab 2022 eingeplanten Finanzmittel ergibt sich die folgende Kostenteilung:

Tabelle 3: Kostenteilung

Kostenteilung	Gesamt- kosten	Kosten bis 31.12.2021			Kosten ab 01.01.2022			Total Anteil	Total
		Total	Anteil Gemeinde Niederwil		Total	Anteil Gemeinde Niederwil		Gemeinde	Kanton
	Franken	Franken	%	Franken	Franken	%	Franken	Franken	Franken
Innerort	██████	██████	██████	██████	██████	██████	██████	██████	██████
Ausserort	██████	██████	██████	██████	██████	██████	██████	██████	██████
Total Kosten	██████	██████		██████	██████		██████	██████	██████
Berechnung Mischsatz für Kosten ab 01.01.2022					██████		██████		

Der Anteil der Gemeinde an den bis 31. Dezember 2021 angefallenen Kosten richtet sich nach dem Beitragssatz, welcher mit dem Verpflichtungskredit (Vorlaufkosten) beschlossen wurde. Bezogen auf die ab 1. Januar 2022 anfallenden Kosten wird der Anteil der Gemeinde auf einen Prozentanteil der Gesamtkosten (Mischsatz) von ██████ festgelegt. Auf eine detaillierte Kostenausscheidung nach den obigen Teilprojekten wird verzichtet, um eine komplexe und aufwändige Kostenstrukturierung und Abrechnung zu vermeiden. Der Gemeinderat Niederwil hat mit Protokollauszug vom 16. Mai 2022 diesem Vorgehen zugestimmt.

4.3 Folgeaufwand

Die Investitionsfolgekosten für die erweiterten Verkehrsanlagen weichen nicht massgeblich von denjenigen für andere vergleichbare Bauwerke ab. Die hierfür notwendigen Mittel werden im Rahmen des Werterhalts und Betriebs von Kantonsstrassen zulasten des Aufgabenbereichs 640 'Verkehrsinfrastruktur' eingestellt.

4.4 Kosten-Nutzen-Beurteilung

Der Ausbaustandard liegt im üblichen Rahmen für Kantonsstrassen und entspricht den kantonalen Vorgaben. Das vorliegende Ausbauprojekt wurde in Lage und Höhe so optimiert, dass die notwendigen Anpassungen an den Zufahrten, Vorplätzen und Gärten möglichst minimiert werden können. Weitere Einsparungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, doch wird im Zuge der Bauausführung auf qualitativ hochstehende, aber auch kostengünstige Lösungen geachtet.

Unter Berücksichtigung aller baulichen, geografischen und ökologischen Aspekte ist das vorliegende Projekt die ökonomisch und ökologisch nachhaltigste Variante.

4.5 Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Die Realisierung des Projekts ist in den Jahren 2025/26 vorgesehen. Die Jahrest ranchen wurden im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024–2027 im Aufgabenbereich 640 'Verkehrsinfrastruktur', Leistungsgruppe 64010 Strassenbau, PS-Nr. 640-203522, eingestellt respektive werden wie folgt budgetiert:

Tabelle 4: AFP

in [REDACTED] Franken	Vor- jahre*	Bu 2023	Bu 2024	P 2025	P 2026	P 2027	Folge- jahre	Total
Aufgaben- und Finanzplan 2024-2027 (FB 350)								
Aufwand	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Ertrag	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Saldo	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand (FB 350)								
Aufwand	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Ertrag	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Saldo	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Abweichung (FB 350)								
Aufwand	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Ertrag	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Saldo	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

* Vorlaufkosten/Vorprojekte

Gegenüber den bisherigen Eingaben zum AFP wurde die Realisierungsplanung angepasst. Der unter "Folgejahre" ausgewiesene Aufwand beinhaltet die Reserve für die Kostenungenauigkeit und das Kreditrisiko, welches nicht vor dessen Freigabe in die Planung einbezogen wird. Die neuen Kreditjahrestranchen werden im AFP entsprechend der aktuellen Realisierungsplanung in der Leistungsgruppe 64010 Strassenbau eingestellt. Der abweichende Finanzmittelbedarf wird im Aufgabenbereich 640 'Verkehrsinfrastruktur' innerhalb der vorgenannten Leistungsgruppe kompensiert.

4.6 Kreditbereinigung

Für die Vorlaufkosten wurden bisher Kredite gemäss nachfolgender Aufstellung bewilligt. Die Vorlaufkosten sind in der Kreditsumme des vorliegenden Kreditantrags enthalten. Sie werden mit den entsprechenden Aufwendungen in den Verpflichtungskredit gemäss vorliegendem Antrag integriert.

Tabelle 5: Ausweis bisherige Kredite

Ausweis bisherige Kredite			Brutto Franken
Kreditbeschluss von	Datum	Nr.	
- Leiter Abteilung Tiefbau	05.12.2016	2016-000159	[REDACTED]
- Leiter Abteilung Tiefbau	02.05.2022	2022-000055	[REDACTED]
- Leiter Abteilung Tiefbau	02.10.2023	2023-000066	[REDACTED]
Kredit Total			[REDACTED]
Teuerung			[REDACTED]
Kredit indexiert			[REDACTED]
Beanspruchter Kredit per	23.12.2023		[REDACTED]

5. Umweltbelange/Lärm

Bei Um- oder Ausbauten von Strassen müssen die Lärmemissionen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 8 Lärmschutz-Verordnung [LSV]). Wird die Strasse wesentlich geändert, so müssen die Lärmemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht mehr überschritten werden.

Im Sinne von Art. 8 LSV stellt das vorliegende Bauvorhaben keine wesentliche Änderung dar; eine Zunahme der Emissionen ist mit dem Bauprojekt nicht verbunden, und das Verkehrsaufkommen wird nicht erhöht. Es ist somit keine Pflicht zur gleichzeitigen Lärmsanierung im Zuge der Realisierung des vorliegenden Projekts gegeben.

6. Eigentum, Erhaltungspflicht

Das Eigentum sowie die Erhaltungspflicht richten sich nach den allgemein für Strassen geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Die Objekte S-07204 und S-07215 gehen nach Bauvollendung in das Eigentum der Grundeigentümer über. Diese sind erhaltungspflichtig. Eine entsprechende vertragliche Regelung wird vor Baubeginn abgeschlossen.

7. Vernehmlassung

Die Einwohnergemeindeversammlung Niederwil hat am 28. November 2022 den für das vorliegende Projekt erforderlichen Gemeindeanteil genehmigt.

8. Weiteres Vorgehen, Zeitplan

Für die Realisierung des vorliegenden Projekts ist der folgende Zeitplan vorgesehen:

2024	Landerwerb, Submission, Arbeitsvergabe
2025/26	Bauausführung

9. Gutheissung des Projekts und Enteignungstitel

Im Zuge der Behandlung der Einwendungen hat die Abteilung Tiefbau mit Stellungnahmen Zusicherungen abgegeben, welche Bestandteil des Projekts sind.

Wie einleitend geschildert, kommt den öffentlichen Interessen am Projekt ein hohes Gewicht zu, das die privaten Interessen der betroffenen Grundeigentümer gesamthaft überwiegt. Das Projekt ist unbestritten geeignet, die Projektziele zu erreichen und ist optimiert. Eine weniger eingreifende Projektvariante, die die notwendigen Projektziele erreicht, ist nicht gegeben. Die vorgesehenen Enteignungen, die sich aus dem Landerwerbsplan und der Landerwerbstabelle ergeben, sind mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen (§ 142 ff. BauG) tragbar. Insgesamt erweist sich das Projekt als recht- und verhältnismässig. In Anbetracht dessen erfolgt die Gutheissung des Projekts. Das genehmigte Strassenbauprojekt gilt als Enteignungstitel (§ 132 Abs. 1 lit. b BauG).

Beschluss

1.

1.1

Die Zusicherungen gemäss Schreiben der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 12. Juni 2023 sind Bestandteil des Projekts. Sie betreffen die Absturzsicherung und die Schalungsmatrize der neuen Stützmauer auf Parzelle 689.

1.2

Die Zusicherungen gemäss Schreiben der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 12. Juni 2023 sind Bestandteil des Projekts. Sie betreffen die Anpflanzung und Pflege von Bäumen auf Parzelle 1010.

1.3

Die Zusicherungen gemäss Schreiben der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 28. August 2023 und Beilagen 1 (Planausschnitt "Querprofile [Bruchsteinmauer]" vom 25. August 2023) und 2 (Niederwil; Plan "Situation 1:500 [Bäume, Bruchsteinmauer]") sind Bestandteil des Projekts. Sie betreffen die Anpflanzung und Pflege von Bäumen auf den Parzellen 506 und 810, die Neugestaltung der Einmündung des Rebenackerwegs in die Hägglingerstrasse sowie die Dimensionierung des Abbiegradius von der Wohlerstrasse in die Hägglingerstrasse.

1.4

Die Zusicherungen gemäss Schreiben der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 12. Juni 2023 sind Bestandteil des Projekts. Sie betreffen die Anpflanzung und Pflege von Bäumen auf der Parzelle 498.

2.

Das Projekt "Gemeinde Niederwil IO/AO; K384, Hägglingerstrasse, Strassensanierung mit Gehweg" wird gutgeheissen.

3.

3.1

Die fischereirechtliche Bewilligung der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 20. November 2023 (Nr. 2023.00340) sowie die entsprechenden Auflagen bilden integrierenden Bestandteil dieser Gutheissung.

3.2

Die Rodungsbewilligung der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 20. Dezember 2023 (Nr. BVUAW.1573) sowie die entsprechenden Auflagen bilden integrierenden Bestandteil dieser Gutheissung.

3.3

Die Gewässernutzungsbewilligung der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 7. November 2023 (Nr. BVU/502/2023/01) sowie die entsprechenden Auflagen bilden integrierenden Bestandteil dieser Gutheissung.

4.

Das genehmigte Strassenbauprojekt in der Fassung vom 16. September 2022, mit Änderungen vom 23. September 2022, 12. Juni 2023, 25. August 2023 und 28. August 2023, gilt als Enteignungstitel (§ 132 Abs. 1 lit. b Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]).

5.

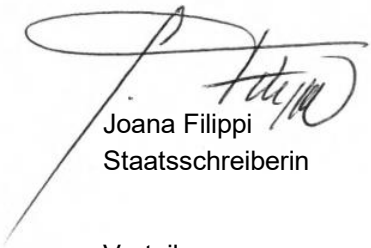
Für das Projekt "Gemeinde Niederwil IO/AO; K384, Hägglingerstrasse, Strassensanierung mit Gehweg" wird zulasten der Spezialfinanzierung Strassenrechnung ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. [REDACTED] (Produktionskosten-Index des Schweizerischen Baumeister-Verbands, Stand vom 1. Januar 2022; Indexstand von 249,3) beschlossen. Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

6.

Der Anteil der Gemeinde Niederwil an den ab 1. Januar 2022 anfallenden Gesamtkosten von ca. Fr. [REDACTED] (vorbehältlich allfällige indexbedingte Mehr- und Minderaufwendungen) wird auf [REDACTED] % festgelegt.

7.

Die Staatskanzlei wird beauftragt, den Parteien diesen Entscheid über das Projekt zusammen mit den Einwendungsentscheiden zuzustellen.



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Verteiler

- Parteien gemäss Einwendungsentscheiden (A-Post Plus)
- Gemeinderat, Hauptstrasse 4, 5524 Niederwil (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilagen, fischereirechtlicher Bewilligung und Gewässernutzungsbewilligung; A-Post Plus)
- Gemeinderat, Hauptstrasse 21, 8919 Rottenschwil (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilagen; A-Post Plus)
- Ortsbürgergemeinde, Hauptstrasse 4, 5524 Niederwil (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilagen; A-Post Plus)
- Fischerei Verein Reuss Mellingen, Postfach 47, 5507 Mellingen (Pächter Fischereirevier Nr. 90; mit fischereirechtlicher Bewilligung; A-Post Plus)
- [REDACTED] (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilagen; A-Post Plus)
- [REDACTED] (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilagen; A-Post Plus)
- [REDACTED] (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilagen; A-Post Plus)
- [REDACTED] (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilagen; A-Post Plus)
- [REDACTED] (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilagen; A-Post Plus)
- [REDACTED] (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilagen; A-Post Plus)
- [REDACTED] (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilagen; A-Post Plus)
- [REDACTED] (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilagen; A-Post Plus)
- Axpo Power AG, Parkstrasse 23, 5400 Baden (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilagen; A-Post Plus)
- [REDACTED] (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilagen; A-Post Plus)
- Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilagen; A-Post Plus)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Rechtsabteilung BVU (mit Akten; BVURA.23.479–484/Sm)
- Abteilung Landschaft und Gewässer BVU
- Abteilung Tiefbau BVU
- Abteilung Wald BVU

- Departement Finanzen und Ressourcen
- Abteilung Finanzen DFR
- Finanzkontrolle
- Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid über das Projekt und die gleichzeitig ergangenen Einwendungsentscheide kann gemäss § 95 Abs. 4 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin oder einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Prozesskosten zu bezahlen.

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

20. Dezember 2023

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1573

Gemeinden: Niederwil und Rottenschwil
Gesuchstellerin: Abteilung Tiefbau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Kanton Aargau
Bauvorhaben: K 384, Sanierung und Verbreiterung Hagglingerstrasse
Leitverfahren: Kantonales Strassenbauverfahren, Regierungsratsbeschluss

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Die Gesuchstellerin beabsichtigt die Strassensanierung der Kantonsstrasse K 384 von Hägglingen nach Niederwil auf einer Länge von 1'141 m. Die Verbindungsstrasse von Hägglingen nach Niederwil entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen bezüglich Verkehrssicherheit. Ausserorts wurde die Strassenbreite neu mit 5 m definiert.

In den Abschnitten QP 6 bis QP 21 führt die Strasse durch Waldareal. Die bestehende Linienführung hat vier aufeinanderfolgende Kurven auf kurzer Distanz. Diese Kurvenfolge führt im Zusammenhang mit der Kuppe zu einer sehr unübersichtlichen Strassenführung. Daher ist im Bereich von QP 7 bis QP 10 und QP 12 bis QP 17 eine Begradigung der Linienführung vorgesehen. Weiter grenzt die Strasse im Bereich von QP 23 bis QP 28 auf der Nordseite an den Wald. Ab QP 28 verläuft die Strasse durch ein weiteres Waldstück.

Die Wald- und Bewirtschaftungszufahrten werden an die neue Strassengeometrie angeschlossen. Die ersten fünf Meter der Einmündungen werden mit Belag ausgeführt, damit weniger Kiesmaterial auf die Kantonsstrasse geschleppt wird.

Für die Optimierung der Linienführung und die Strassenverbreiterungen auf 5 m sowie daraus folgende Böschungsanpassungen sind Rodungen im Umfang von 2'625 m² (1'792 m² temporär und 833 m² definitiv) notwendig. Die temporären Rodungen werden an Ort und Stelle wieder aufgeforstet. Die definitiven Rodungsflächen werden einerseits im Projektperimeter mit den Zuteilungen von Wald aus Grenzbereinigungen ersetzt und andererseits in Rottenschwil mit Ersatzaufforstungsflächen kompensiert.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Strassenbauverfahrens gestellt. Die Bewilligung wird koordiniert mit einem Beschluss des Regierungsrats des Kantons Aargau erteilt.

Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer massgebenden Rodungsfläche von 2'625 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer liegt nicht vor. Das vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigte Strassenbauprojekt gilt als Enteignungstitel, unter anderem für die temporären und definitiven Rodungen. Damit können die Eigentumsfragen in einem nachfolgenden, normierten Rechtsverfahren geregelt werden.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 17. Oktober bis 15. November 2022 in den Gemeinden Niederwil und Rottenschwil öffentlich auf. Gegen das Strassenprojekt sind **sechs Einwendungen** eingegangen. Zwei davon haben einen Zusammenhang mit der Rodung.

Die Einwendung von [REDACTED] vom 14. November 2022 richtete sich auch gegen das Rodungsgesuch. In der Einwendung wurde beantragt, dass die Hägglingerstrasse in der Mitte des Streckenabschnitts zwischen den Querprofilen 28–33 um 75 cm nach Süden zu verschieben sei. Damit ergebe sich eine Begradigung der Strasse wie in der Parzelle Nr. 422, was zu mehr Übersicht führe, insbesondere da sich eine Kuppe vor den Parzellen Nrn. 488 und 489 befinde.

Die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt nahm mit Schreiben vom 12. Juni 2023 zum Begehren und zu den Ergebnissen der Verhandlung vom 9. März 2023 Stellung. Sie führte darin sinngemäss aus, dass von QP 28 bis circa QP 36 die Strasse komplett im Wald liege. Hier wurde bei der Projektierung darauf geachtet, dass nur eine der beidseitigen Böschungen tangiert wird und der Waldbedarf sowie die Erdbewegungen möglichst klein gehalten werden. Somit wird nur auf der Nordseite der Strasse Land beansprucht. Bei einer Verschiebung der Strassenachse um rund 0,75 m auf die Südseite, wie in der Einwendung beantragt, wäre die an das Strassenareal abzutretende Waldfläche in etwa gleich gross, wogegen sich die vorübergehende Beanspruchung von Waldareal um rund 80 m² vergrössern und die Böschungen beidseitig der Strasse tangiert würden. Zudem würde sich die Kurvensichtweite nur unwesentlich von 50 m auf 54 m verbessern. Aus diesen Gründen soll gemäss Abteilung Tiefbau an der im Projekt vorgesehenen Strassenlinienführung festgehalten werden.

Aus Sicht der Abteilung Wald hat die Abteilung Tiefbau im erwähnten Schreiben an den Einwender schlüssig dargelegt, dass und weshalb aus fachtechnischer Sicht die im streitigen Kurvenbereich vorgesehene Lösung (Beibehaltung der bestehenden Kurve) der in der Einwendung beantragten Variante vorzuziehen ist. Deshalb und in Anbetracht der geringfügigen Rodungsflächen auf der Parzelle Nr. 422 (96 m² temporäre und 51 m² definitive Rodungen), wovon noch ein Teil auf die Einfahrt der Waldstrasse entfällt, wird die Einwendung von [REDACTED] abgewiesen.

Die Einwendung der Swissgrid AG, Aarau, vom 15. November 2022 steht in einem gewissen Zusammenhang mit dem Rodungsgesuch. In der Einwendung wurde der Hauptantrag gestellt, dass auf den Landerwerb zu Lasten der Parzelle Nr. 484 (Niederwil) zu verzichten sei. Weiter wurde der Eventualantrag gestellt, dass im Rahmen des Landerwerbs zu Lasten der Parzelle Nr. 484 ein noch zu bezeichnendes Näherbaurecht zu Gunsten der Parzelle Nr. 484 (Swissgrid) und zu Lasten der Parzelle Nr. 262 (Kantonsstrasse K 384) zu vereinbaren sei.

Die Abteilung Tiefbau nahm mit Schreiben vom 12. Juni 2023 zu den Begehren und den Ergebnissen der Verhandlung vom 9. März 2023 Stellung. Sie führte darin, betreffend Hauptantrag, sinngemäss aus, dass die projektierte Strassenbreite mit 5,00 m einer minimalen Strassenbreite für eine Lokalverbindungsstrasse reduziert (LVS red.) entspreche und die Linienführung so gewählt wurde, dass möglichst wenig Wald beansprucht wird. Für eine Rodung kann eine Ausnahmegewilligung nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Interesse der Walderhaltung überwiegen. Dies sei in diesem Fall nicht gegeben. Aus diesen Gründen sei an der im Projekt vorgesehenen

Strassenlinienführung und dem entsprechenden Landerwerb auf der Parzelle Nr. 484 festzuhalten. Das von der Abteilung Tiefbau angeführte Fehlen von wichtigen Gründen für eine Ausnahmegewilligung bezieht sich auf eine zusätzliche Rodung auf der gegenüberliegenden Strassenseite zwecks nordseitiger Erweiterung der Strasse. Zum Eventualantrag ist festzuhalten, dass die vom Strassenmark gemessenen Abstände durch Sondernutzungspläne, kantonale Nutzungspläne sowie Sichtzonen erhöht oder, namentlich zum Schutz von Ortsbildern, herabgesetzt oder aufgehoben werden können (§ 111 Abs. 2 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993). Somit besteht bei Strassenbauprojekten – mit Ausnahme der Anordnung von (hier nicht interessierenden) Sichtzonen – keine Möglichkeit, die in § 111 Abs. 1 BauG normierten Strassenabstände abzuändern. Vorliegend ist es deshalb von vornherein nicht möglich und zulässig, bezüglich der Parzelle Nr. 484 den Strassenabstand im vorliegenden Verfahren quasi auf Vorrat herabzusetzen oder gar aufzuheben.

In Anbetracht dessen, dass eine Verschiebung der Linienführung der Strasse nordwärts eine grössere Waldbeanspruchung zur Folge hätte und das eventualiter geforderte Näherbaurecht zu Gunsten der Parzelle Nr. 484 nicht gewährt werden kann, wird die Einwendung der Swissgrid AG abgewiesen.

Die restlichen vier Einwendungen tangieren nicht die Interessen des Waldes.

Die Sicherstellung der Verkehrssicherheit gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch den Verlauf der bestehenden Strasse **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonalem Richtplankapitel M2.2 als untergeordnete Kantonsstrasse sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 15. Februar 2021 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 23. Dezember 2020 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 1'792 m² an Ort und Stelle geleistet. Die Ersatzaufforstungsflächen auf Gemeindegebiet von Niederwil in der bestehenden Strassenparzelle und Rottenschwil im Gebiet Cheesweid, im Ausmass von 833 m², liegen ausserhalb landwirtschaftlicher Vorrangflächen.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Abteilung Tiefbau wird für die Sanierung und Verbreiterung der Hagglingerstrasse K 384 eine Rodung im Umfang von 2'625 m² Wald bewilligt. **Dieser Entscheid tritt nur zusammen mit der zugehörigen Projektgenehmigung in Rechtskraft.**

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Niederwil	Zighau	OBG Niederwil	420	1'098
Niederwil	Zighau	OBG Niederwil	630	541
Niederwil	Hinterrebenächer	[REDACTED]		359
Niederwil	Hinterrebenächer	[REDACTED]		147
Niederwil	Hinterrebenächer	[REDACTED]		83
Niederwil	Hinterrebenächer	[REDACTED]		211
Niederwil	Dreiangel	[REDACTED]		21
Niederwil	Dreiangel	[REDACTED]		28
Niederwil	Dreiangel	[REDACTED]		20
Niederwil	Dreiangel	[REDACTED]		22
Niederwil	Dreiangel	Axpo Power AG	493	95
Total				2'625

Rodungskoordinaten: 2 663 702 / 1 247 908

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan "Gemeinde Niederwil, Änderung Waldareal, Plan zum Rodungsgesuch, Strassensanierung mit Gehweg K 384 1:500", genehmigt durch die Abteilung Wald am 20. Dezember 2023.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände durch die zuständige Nachführungsgeometerin oder den zuständigen Nachführungsgeometer einzumessen und zu verpflocken sowie am verbleibenden Bestand zu markieren. Das Rodungsareal ist mit einem festen Zaun abzugrenzen. Die verpflockten Rodungsgrenzen sind durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

Der kantonale Waldgrenzenplan wird gemäss § 1d Abs. 1 AWaV auf Kosten der Gesuchstellerin nachgeführt.

3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

Die Rodungsarbeiten, insbesondere das Fällen von Bäumen und Entfernen von Gehölzen, hat ausserhalb des Zeitraums vom 1. April bis am 15. Juni (Brut- und Setzzeit) zu erfolgen.

3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Abteilung Tiefbau das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 1'792 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2028 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Die Ersatzaufforstung für die definitive Rodung ist im Umfang von 833 m² auf folgenden Grundstücken vorgesehen:

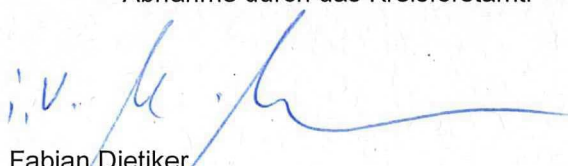
Gemeinde	Lokalnamen	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Realersatz def. Rodung m ²
Niederwil	Zighau	Ortsbürgergemeinde Niederwil	630	441
Niederwil	Dreiangel	████████████████████		4
Niederwil	Dreiangel	████████████████████		6
Niederwil	Dreiangel	████████████████████		4
Niederwil	Dreiangel	████████████████████		6
Niederwil	Dreiangel	Axpo Power AG	493	6
Rottenschwil	Martisächer	Staat Aargau, Abt. Tiefbau	336	353
Rottenschwil	Martisächer	████████████████████		13
Total				833

Die Ersatzaufforstung für die definitive Rodung ist bis zum 31. Dezember 2028 zu leisten. Massgebend sind die Pläne "Gemeinde Rottenschwil, Änderung Waldareal, Plan zum Rodungsgesuch, Strassensanierung mit Gehweg K 384 1:500", visiert durch die Abteilung Wald am 20. Dezember 2023 sowie der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

- 3.6 Gestützt auf § 31a AWaV hat die Abteilung Tiefbau für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von Fr. ██████ zu entrichten. Dieser Betrag wird durch die Abteilung Wald in Rechnung gestellt.
- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.
- 3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
 - Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die zuständige Nachführungsgeometerin oder den zuständigen Nachführungsgeometer und
 - Abnahme durch das Kreisforstamt.


 Fabian Dietiker
 Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

Massgebend ist die Rechtsmittelbelehrung im Leitverfahren (Regierungsratsbeschluss).

Geht als integrierender Bestandteil der Projektgenehmigung an:

- Abteilung Tiefbau,
mit Beilagen zur Eröffnung durch die Staatskanzlei (Rodungsbewilligung mit Planbeilagen):
 - Einwohnergemeinde Niederwil
 - Einwohnergemeinde Rottenschwil
 - Ortbürgergemeinde Niederwil
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - Axpo Power AG, Parkstrasse 23, 5400 Baden
 - Abteilung Tiefbau, Sektion Landerwerb, Entfelderstr. 22, 5001 Aarau
 - [REDACTED]
 - Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, Postfach, 5001 Aarau

Verteiler durch Abteilung Wald:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Kreisforstamt 3 Lenzburg-Freiamt (mit Beilagen)

Verteiler nach Eröffnung der Projektgenehmigung (durch Abteilung Wald):

- Revierförster Guido Schibli (mit Planausschnitt)
- Revierförster Christoph Schmid (mit Planausschnitt)
- Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 31c AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

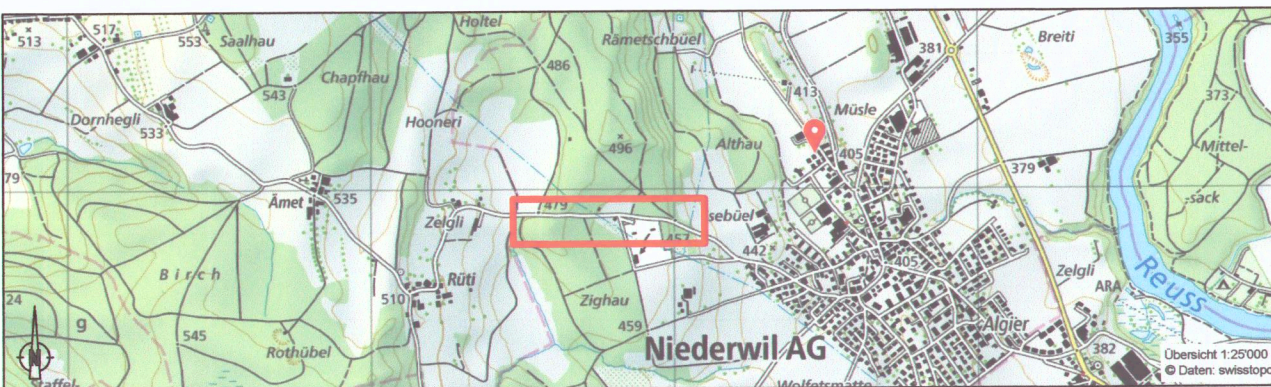
Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.



Amtliche Vermessung
Nachführungskreis Bremgarten

Gemeinde Niederwil (AG)
Änderung Waldareal
Plan zum Rodungsgesuch (Plan 1 / 2)
K 384 Hägglingerstrasse Strassensanierung
1: 500

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1573



Legende:

- Waldareal
temporäre Rodungsfläche,
Realersatz an Ort und Stelle
- Realersatz
Rodungsfläche

Marco Portmann
Nachführungsgeometer Kreis Bremgarten

Datum:

17. Nov. 2023

Unterschrift:

[Signature]

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
Departement Bau Verkehr und Umwelt
Abteilung Tiefbau

Datum:

10.11.2023

Unterschrift:

[Signature]

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum:

20.12.2023

Unterschrift:

[Signature]



Flächen pro Grundstück														Summe	
Grundstücksnummer	262	420	422	423	481	488	489	490	491	493	502	630		833	
Rodungsfläche	0	597	51	80	20	0	0	0	0	0	54	31		833	
Realersatz	467	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	467
temp. Rodung mit Realersatz vor Ort	0	501	96	279	63	21	28	20	22	95	157	510		1792	

Gemeinde Rottenschwil
Änderung Waldareal
Plan zum Rodungsgesuch
Strassensanierung mit Gehweg K 384
1:500

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1573



Legende:



Waldareal



Realersatz

Hans-Peter Knoblauch
Nachführungsgeometer Kreis Muri



Datum: 07. Nov. 2023

Unterschrift:

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
BVUATB. [REDACTED]
5001 Aarau

Datum: 10.11.2023

Unterschrift: H. Knoblauch

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum: 20.12.2023

Unterschrift: J. H. [REDACTED]

Flächen pro Grundstück

Grundstücksnummer	Flächen in m ²				Summe
	332	336			
Realersatz	13	353			366

